
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 360 Bökenförde „Gewerbegebiet Vorderheide“

hier: Beschluss einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 23.02.2026 eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 360 Bökenförde „Gewerbegebiet Vorderheide“ beschlossen.

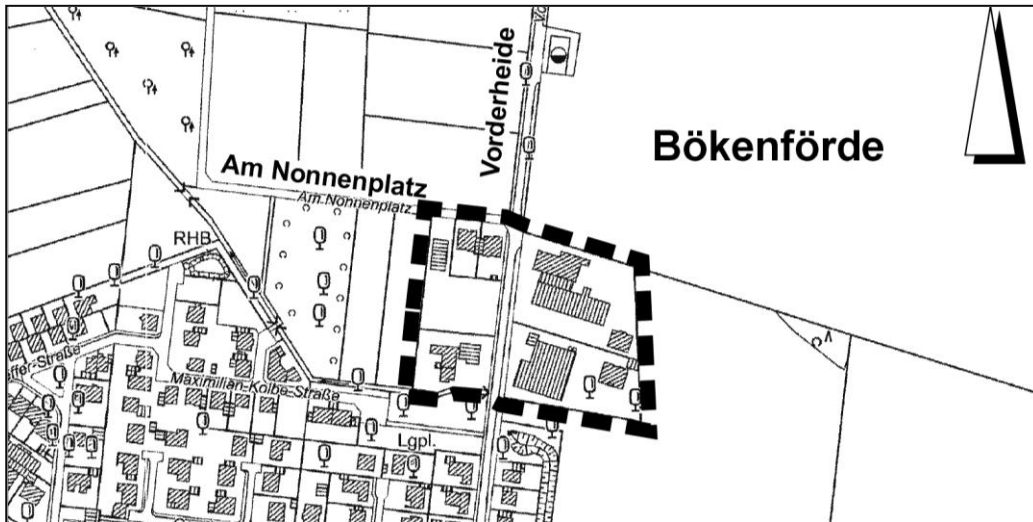
SATZUNG

der Stadt Lippstadt über eine Veränderungssperre für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 360 Bökenförde „Gewerbegebiet Vorderheide“

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für den Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 360 Bökenförde „Gewerbegebiet Vorderheide“ wird eine Veränderungssperre gem. der §§ 14 und 16 BauGB erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlage nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Tageszeitung „Der Patriot“ in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gem. § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren.

Hinweise:

Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem Beschluss des Rates der Stadt Lippstadt vom 23.02.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Der zuvor genannte Beschluss sowie die Satzung über die Veränderungssperre werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt einzusehen unter: <https://www.lippstadt.de/stadthaus/schnellgefunden/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/>

Lippstadt, den 09.03.2026

gez.Tschense

(Bürgermeister)